

Kontaktmöglichkeiten in der Universität Leipzig

Schwerbehindertenvertretung für Beschäftigte

Beschäftigten steht die gewählte Interessenvertretung der schwerbehinderten Beschäftigten gegenüber der Arbeitgeberin beratend zur Seite.

Carolin Werner
Telefon: 0341 97-30076
E-Mail: schwerbehindertenvertretung@uni-leipzig.de
Büro: Augustusplatz 10 (Neues Augusteum), 1. Etage, Raum A1.01
04109 Leipzig
Sprechzeit: nach vorheriger Anmeldung per Mail oder Telefon

Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen (§ 181 SGB IX)

Verantwortliche Vertretung der Arbeitgeberin in Angelegenheiten von schwerbehinderten Menschen

Stabsstelle Chancengleichheit, Diversität und Familie

Telefon: 0341 97-30090
E-Mail: chancengleichheit@uni-leipzig.de
Büro: Nikolaistraße 6-10, 3. OG, Zimmer 3.53,
04109 Leipzig

Impressum

Herausgabe: Universität Leipzig
Nikolaistraße 6-10
04109 Leipzig

Redaktion: Stabsstelle Chancengleichheit, Diversität
und Familie

Produktion: Axel Schöpa, schoepamedien.de

Foto: Maria Ponomariova | iStock

Haftungshinweise

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Für die Inhalte externer Links wird keine Haftung übernommen. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreibende verantwortlich. (Stand: November 2022)



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.



UNIVERSITÄT
LEIPZIG



UNTERZEICHNUNG 2016



LEITFADEN ZUR GLEICHSTELLUNG
UND SCHWERBEHINDERUNG

Behinderung und Gleichstellung

Als Menschen mit Behinderungen gelten nach § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen aufweisen, welche sie an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern. Die Auswirkungen der Beeinträchtigung werden als Grad der Behinderung (GdB) in Zehnergraden von 20 bis 100 formuliert. Für die Feststellung des GdB bestehen bundesweite Richtlinien, die sogenannten versorgungsmedizinischen Grundsätze. Ausschlaggebend ist eine Gesamtsicht der tatsächlichen Beeinträchtigung. Es werden nicht mehrere GdB-Werte aufaddiert.

Bei Vorliegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung können ein Schwerbehindertenausweis oder eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen sinnvoll sein, um im Alltag und im Berufsleben Entlastung und Unterstützung zu erhalten. Es bestehen viele Regelungen oder Vergünstigungen und Nachteilsausgleiche – ob auf der Arbeit, beim Fahren mit Bus und Bahn oder bei der Steuer.

Schwerbehinderung – was ist zu tun?

Als schwerbehindert gelten Personen mit einem GdB von mindestens 50. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis. Sie können beim zuständigen Versorgungsamt beantragen, dass Ihr individueller GdB geprüft wird. Das zuständige Versorgungsamt (bspw. Stadt Leipzig oder Landkreis Leipzig) entscheidet dann, ob Sie einen Ausweis erhalten. Weitere Informationen zur Feststellung einer Behinderung und der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises erhalten Sie unter <https://Ocn.de/schwerbehinderung>.

Gleichstellung – was ist zu tun?

Haben Sie die Feststellung Ihres GdB beim Versorgungsamt beantragt und beträgt dieser mindestens 30 aber unter 50, können Sie schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Hierfür ist die Agentur für Arbeit zuständig. Reichen Sie dazu den Bescheid des Versorgungsamtes zusammen mit dem dazugehörigen Antragsformular für eine Gleichstellung bei der Agentur für Arbeit an Ihrem Wohnsitz ein. Weitere Informationen zur Beantragung zur Gleichstellung finden Sie unter <https://Ocn.de/gleichstellung>.

Müssen eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung der Universität Leipzig mitgeteilt werden?

In Bewerbungsprozess ist die Frage nach einer Schwerbehinderung grundsätzlich unzulässig, wenn die Behinderung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit ohne Bedeutung ist. Im laufenden Arbeitsverhältnis besteht grundsätzlich keine Pflicht, eine Schwerbehinderung zu offenbaren. Die Frage nach einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung bzw. einem diesbezüglich gestellten Antrag kann im bestehenden Arbeitsverhältnis nach sechs Monaten zulässig sein, damit die Arbeitgeberin beispielsweise den Schutzpflichten gemäß des Sozialgesetzbuches nachkommen kann. Die Mitteilung einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung an die Universität Leipzig erfolgt über die zuständige sachbearbeitende Person. Diese Angaben ersetzen keine Rechtsberatung. Eine individuelle Beratung bietet die Schwerbehindertenvertretung.

Rechte schwerbehinderter Beschäftigter

Schwerbehinderte Beschäftigte haben gegenüber der Universität Leipzig das Recht auf

- eine Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
- eine bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- Erleichterung im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung.

Prävention

Treten im Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellte Beschäftigten Schwierigkeiten auf, die den Arbeitsplatz gefährden, sind öffentliche Einrichtungen dazu verpflichtet, ein Präventionsverfahren durchzuführen. Beim Präventionsverfahren sollen gemeinsam mit den Vertretungen der Beschäftigten und dem Integrationsamt alle Möglichkeiten erörtert werden, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können. Ziel ist die möglichst dauerhafte Erhaltung des Arbeitsverhältnisses, zum Beispiel durch die Gewährung von Beratungs- oder Förderleistungen.

Kündigungsschutz

Schwerbehinderte und/oder ihnen gleichgestellte Beschäftigte genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Die Universität Leipzig muss vor jeder Kündigung eines Beschäftigten mit anerkannter oder rechtzeitig beantragter Feststellung der Schwerbehinderung oder Gleichstellung die Zustimmung des Integrationsamtes einholen. Im Zustimmungsverfahren überprüft das Integrationsamt, ob die beabsichtigte Kündigung im direkten Zusammenhang mit der festgestellten Behinderung und hieraus resultierenden Schwierigkeiten steht.

Freistellung von Mehrarbeit

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte sind auf ihr Verlangen hin von Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit ist Arbeit, die über die normale gesetzliche Arbeitszeit von acht Stunden werktäglich hinausgeht. Die Vorschrift stellt aber kein Verbot der Mehrarbeit dar.

Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Beschäftigte haben Anspruch auf einen zusätzlich bezahlten Urlaub von einer Arbeitswoche. Die tatsächliche Höhe des Zusatzurlaubs ist dabei abhängig von der regelmäßigen Arbeitszeit pro Woche. Keinen Anspruch auf Zusatzurlaub haben Beschäftigte mit einem GdB unter 50 und gleichgestellte Beschäftigte.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen können einen Anspruch auf vorgezogene Altersrente von bis zu fünf Jahren haben – dies kann jedoch mit hohen Abschlägen verbunden sein.